

resrechnung vor dem Jahresluß dem fürstlichen Stadt-Richter und Bürgermeister und Rath einreichen müssen, von welchen sie zwei Tage nach dem Dreikönigen-Feste den fürstlich heimgelassenen Räten eingereicht und vordenselben, in Gegenwart des Bürgermeisters und Rathes, auch Deputirter aus der Gemeinheit, auf dem fürstl. Hofsaale öffentlich abgelegt und justifizirt werden sollen.

137. Sassenberg den 6. Mai 1661. (E. 1. b. Consumt.-Steuer.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Zur Verwirklichung der von den Landständen, behufs Deckung der Landes-Bedürfnisse, in Antrag gebrachten Einführung einer Verbrauch-Steuer, soll, mit Beseitigung aller Exemptionen, von den Verkäufern der nachbenannten Gegenstände die beigesezte Abgabe entrichtet, von den Amts- und Kirchspiels-Empfängern der Getränke-Steuer, gegen 2 und resp. 4 Procent Hebegebühren, erhoben und vierteljährig zur landesherrlichen Pfenningkammer eingezahlt werden.

Auf Defraudation der Abgabe haftet Confiskation der unterschlagenen Gegenstände, deren Werthdrittel als Denunciations-Prämie verheiffen wird.

Anschlag was die Verkäufer von unten spezifizirten Gegenständen entrichten sollen.

Von 1 Scheffel Weizen oder Erbsen	=	ß. 4	pf.
— 1 — Rüb- oder Mostersaamen	=	— 6	—
— 1 — Roggen, Bohnen, Malz, Gersten oder Hopfen	=	— 3	—
— 1 — Buchweizen	=	— 2 $\frac{1}{2}$	—
— 1 — Hafer oder Wicken	=	— 2	—
— 1 Saug-Füllen	=	1	— 6
— 1, ein bis 2 $\frac{1}{2}$ Jahr alten Pferd	=	2	— 6
— 1, 3 und mehr Jahr alten Pferd	=	4	— 6
— 1 Saug-Kalb	=	— 6	—
— 1 mager Rind von 1 $\frac{1}{2}$ bis 3 Jahr	=	1	— 6
— 1 fetten — — — — —	=	2	— 6
— 1 mager Rind von 3 Jahr und älter	=	2	— 6
— 1 fetten — — — — —	=	3	— 6

Von 1 magern, friesssch oder dänischen Ochsen			
— oder Kuh		3	ß. = pf.
— 1 fetten, dito dito		4	— 3
— 1 Saug-Ferkel		=	— 3
— 1 magern einjährigen Schwein		=	— 6
— 1 feisten — — — — —		1	— 9
— 1 magern zweijährigen u. ältern Schwein		=	— 9
— 1 feisten — — — — —		1	— 3
— 1 Ziegen- oder Schaaf-Lamm		=	— 3
— 1 Ziege oder Schaaf		=	— 6
— 1 feisten Hammel		=	— 9
— 1 Rind- oder Pferde-Fell		=	— 6
— 1 Kalb- oder Schaaf-Fell und von 1 Pfund Wolle		=	— 1
— 1 Immen (Bienenstock)		=	— 4
— 1 Pfund Wachs		=	— 1
— 1 Kanne Honig		=	— 2
— 1 Gans		=	— 2
— 1 Ente oder Huhn		=	— 1
— 1 Pfund Speck, Schinken oder ausländischer Butter		=	— 1
— 1 Pfund Käse oder Stockfisch		=	— $\frac{1}{2}$
— 1 Tonne Häring oder Labberdahn		6	— 6
— 1 Scheffel Salz		1	— 6
— 1 Kanne Baum- Rüb- Kein- u. dergl. Dehl		=	— 2
— 1 Zahl Schollen		1	— 6
— 1 Pfund Unschlitt und Kerzen		=	— 1
— 1 Kanne Theer		=	— 1
— 1 Kanne Thran		=	— 1 $\frac{1}{2}$
— 1 Pfund Seife, Rabliau, Schellfisch, Stinten und dergl.		=	— 1
— 1 Pfund frische Fische		=	— 1 $\frac{1}{2}$
— 1 — — — — — gerauchert oder gesalzen Salm		=	— 1
— 1 Fäßchen Pricken		2	— 6
— 1 Bundt Bremer Ale		=	— 2
— 1 Tonne Aустern		7	— 6
— übrigen nicht genannten Fisch- und Fettwaaren, vom Werthe ad 1 Rthlr.		1	— 6
— 1 Stück feinen Linnen		4	— 6
— 1 — mittelern Linnen		3	— 6
— 1 — groben Linnen		2	— 6
— Damast oder Bildwerk		6	— 6

Von Drillwerk	3 fl. = dt.
— Cammerichs- und Klein-Zuch	7 — = —
— 1 Tonne Leinsaamen	7 — = —
— 1 Scheffel Haussaamen	1 — = —
— allerlei geschmiedet und gegossen Eisen, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Fuder Schmiedefohlen	3 — = —
— kupfernen Kesseln und Geschirren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— irden Geschirr, Backsteinen, Kalk, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— Wannen und Körben, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Elle spanisch, englisch und holländisch Wollentuch	1 — = —
— 1 Elle Voi, Vley, u. inländisch Wollentuch	= 6 —
— 1 Stück, weiß oder gefärbt Bomeyden	3 — = —
— Seiden-, Wollen- und Ellen Waaren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— silbern und goldnen Spitzen u. Gallons, von 1 Nthlr. Werth	3 — = —
— Gewürz, Spezerei, Zucker, Meiß, Zwetschen, Rosinen u. a. Confituren, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —
— 1 Fuder Hen	1 — = —
— 1 — Stroh oder Brennholz	= 6 —
— 1 — Meißig und Schanzen	= 3 —
— 1 — Torf	= 4 —
— 1 — Holzfohlen	2 — = —
— allen oben nicht genannten Waaren und Sachen, von 1 Nthlr. Werth	1 — = —

**Bemerk.** Sub dato Ludgersburg den 1. Juni 1661 (B. 1. h.) ist, zur Sicherung des Ertrags der von demselben Tage an in Hebung tretenden Abgabe, den desfalls angeordneten Thorschreibern, Controlseuren und Empfängern eine ausführliche Instruktion über das von ihnen zu beachtende Verfahren ertheilt worden.

Eine dergleichen Verbrauchssteuer ist weiter bewilligt und resp. ausgeschrieben worden: am 24. Januar 1662 und 27. December 1663. (B. 1. h.)

138. Wifekinghegge den 27. Mai 1661. (E. 1. h. Deserteure.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Auf die Deserteure von den zur Reichs-Armee gegen die Türken abgesendeten sifftischen, und auch auf jene von den erzstift kölnischen Truppen, sollen die landesherrlichen Beamten und Unterthanen strenge Acht haben, und jedes, solcher Entweichung verdächtige Individuum verhaften resp. an die desfallsige Kriegs-Behörde abliefern.

139. Münster den 13. September 1661. (E. 1. h. Schatz- Erhebung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Um die seitherigen Unordnungen und die durch Exekutions-Anwendung gesteigerte Kostbarkeit der Erhebung und Beitreibung der auf den Landtagen bewilligten Schatzungen zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet:

1. daß die bewilligte und ausgeschriebene Schatzung am ersten Sonn- oder Feiertag jedes Monates örtlich von der Kanzel bekannt gemacht, und daß

2. jeder Steuerpflichtige, bis zum 12. desselben Monates einschließlic, verpflichtet ist, dem Kirchspiels- oder Schatzungs-Erheber seine Quote zu entrichten; daß

3. von den nach dem 12. Monatstage noch vorhandenen Rententen, auf Requisition der Erheber, durch die Voigte oder Frohnen, ein verkäufliches gutes Pfand genommen, und daß

4. gegen die mit der Einzahlung an den Ober-Dezernenten bis incl. den 19. Monatstag sämigen Kirchspiels-Empfänger, auf des Ersteren Betreiben, die Exekution durch zwei nächstgeseßene Kirchspielsführer eingelegt, und in Ermanglung prompten Erfolges, auf die aus Amt zu richtende Anzeige, die Pfändung der Kirchspiels-Empfänger den Voigten oder Frohnen amtlich aufgetragen werden soll;

5. daß die Pfänder bei einem vermöglichen Wirthen, gegen dessen Vorschuß der Schatzungs-Rückstände untergebracht, und nach nicht geschehener Einlösung in der in der Exekutions-Ordnung bestimmten Frist, geschätzt und öffentlich verkauft werden sollen, und